_____
Stempel der Schule (ggf. Schulaufsicht) mit Postanschrift

Name der Empfängerin / des Empfängers, Postanschrift

Berlin, den

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) Angebot eines Präventionsgesprächs

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

☐ Sie sind seit mehr als sechs Wochen arbeits- bzw. dienstunfähig und konnten Ihre berufliche Tätigkeit nicht ausüben.

☐ Sie waren in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt mehr als sechs Wochen arbeits- bzw. dienstunfähig und konnten in diesem Zeitraum Ihre berufliche Tätigkeit nicht ausüben.

☐ Sie machen Belastungen am Arbeitsplatz geltend, die Ihre Gesundheit beeinträchtigen.[1]

☐ Sie werden laut ärztlicher Bescheinigung mehr als sechs Wochen arbeits- bzw. dienstunfähig sein und Ihre berufliche Tätigkeit nicht ausüben können.

Ich hoffe, dass es Ihnen bald wieder besser geht. Ich möchte Sie gern bei Ihrem Genesungsprozess unterstützen, Ihnen die Rückkehr in den Beruf bzw. die Fortsetzung Ihrer Berufstätigkeit erleichtern und dazu beitragen, einer (ggf. erneuten) Arbeits-/Dienstunfähigkeit vorzubeugen. Deshalb biete ich Ihnen im Rahmen eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (Sozialgesetzbuch IX § 167 Absatz 2) ein vertrauliches Gespräch an.

In diesem Gespräch möchte ich gemeinsam mit Ihnen überlegen, welche individuellen, gesundheitsfördernden Maßnahmen und Hilfen Ihnen zur Wiederherstellung Ihrer Gesundheit und zum Erhalt Ihrer Arbeitsfähigkeit angeboten werden können.

Es besteht für Sie auch die Möglichkeit, das Gespräch mit einer anderen, von Ihnen zu benennenden, Führungskraft (d.h. mit der/dem zuständigen Schulaufsichtsbeamtin/-beamten oder der Leitung der regionalen Schulaufsichtsbehörde) zu führen.

Das Gespräch setzt ausdrücklich Ihre Zustimmung voraus. Sie allein entscheiden, ob es zustande kommt. Sollten Sie das Angebot nicht oder noch nicht annehmen wollen, entstehen Ihnen dadurch keine arbeits- bzw. dienstrechtlichen Nachteile.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie sich mit mir in Verbindung setzen. Bitte schicken Sie mir den beigefügten Rückmeldebogen möglichst bis zum _____ zurück.

[1] Liegen die Arbeitsunfähigkeitszeiten, die § 167 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX als Voraussetzung für ein Betriebliches Eingliederungsmanagement nennt (42 Kalendertage innerhalb von 12 Monaten), nicht vor, sollen alle weiteren Verfahrensschritte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht so durchgeführt werden, als würde es sich um ein BEM handeln.

Falls nicht, gehe ich davon aus, dass Sie kein Präventionsgespräch wünschen.

Ich empfehle Ihnen, sich im Vorfeld beratend an alle Beschäftigtenvertretungen (Personalrat, Frauenvertretung, Schwerbehindertenvertretung) und die Betriebsärztin (s. u.) zu wenden. Sie haben auch das Recht, diese zum Präventionsgespräch hinzuzuziehen.

Ich werde mit den von Ihnen genannten Gesprächsteilnehmern/ -teilnehmerinnen Kontakt aufnehmen, um einen für alle wahrnehmbaren Termin zu finden und einzuladen. Ich versichere Ihnen, dass alle am Gespräch Beteiligten verpflichtet sind, den Inhalt vertraulich zu behandeln.

Bitte sprechen Sie mich oder Ihre Interessenvertretungen an, wenn Sie noch Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

_____
Unterschrift Schulleiter/-in (ggf. Schulaufsicht)

Diesem Schreiben sind beigefügt:

- Rückmeldebogen
- BEM-Informationsblatt des Ausschusses für Gesundheitsmanagement (AGM) der Region Spandau

Kontaktadressen:

Personalrat der allgemein- bildenden Schulen
Frau Willert
Tel.: 90279 2822
heike.willert@senbjf.berlin.de

Frauenvertretung
Frau Müller
Tel.: 90279 3329
ilona.mueller@senbjf.berlin.de

Schwerbehindertenvertretung
Frau Stöhr
Tel.: 90279 2720
marion.stoehr@senbjf.berlin.de

Betriebsarzt
Herr Borchert
Charité-Universitätsmedizin Berlin
dietmar.borchert@charite.de

Betriebspsychologin
Frau Bergmann
Charité-Universitätsmedizin Berlin
anke-rubin.bergmann@charite.de

Rechtsgrundlage (§ 167 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX vom 08.07.2019):

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen gemeinsamen Servicestellen oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

Kopien an Beschäftigtenvertretungen	**Unterschrift Schulleiter/-in, Datum**
- PR **- FV** **- SBV** **abgesandt**	